

Inhaltsverzeichnis

I. Umfang und Zweck der Pensionskasse	1
II. Kreis der Versicherten	1
III. Leistungen der Pensionskasse	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Leistungen an Invalide	6
C. Alterspensionen	8
D. Leistungen an Witwen und Waisen	9
E. Einmalige Todesfallabfindungen	10
F. Leistungen an Austretende	10
IV. Einnahmen der Pensionskasse	11
A. Aufwendungen der Versicherten	11
B. Aufwendungen der Gemeinde	12
V. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht der Pensionskasse	13
VI. Aufsicht und Verwaltung	14
VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen	16
Anhang	19

Reglement der Pensionskasse

für das Personal der Municipalgemeinde Frauenfeld
mit Änderungen bis 31. Dezember 1974

I. Umfang und Zweck der Pensionskasse

Art. 1

Die Municipalgemeinde Frauenfeld (nachfolgend «Gemeinde» genannt) führt für ihr Personal eine Pensionskasse. Umfang

Art. 2

¹ Die Pensionskasse bezweckt, die im definitiven Dienste der Gemeinde stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (nachfolgend als «Angestellte» bezeichnet) und deren Witwen und Waisen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Wegfalls des Erwerbseinkommens zufolge Alters, Invalidität und Todes zu versichern. Zweck

² Auf Beschluss des Stadtrates können auch Funktionäre der Schul- und Bürgergemeinde, der Kirchgemeinden und eventuell anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie andere in öffentlichen Diensten stehende Personen und solche, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde einen Teil ihrer Tätigkeit ausmacht, in die Pensionskasse aufgenommen werden, sofern die versicherungstechnisch notwendigen Aufwendungen erbracht werden und der Pensionskasse durch solche Aufnahmen keine Mehrbelastung erwächst. Der Stadtrat ist ermächtigt, mit solchen Personen und ihren Arbeitgebern von diesem Reglement abweichende Bestimmungen zu treffen.

II. Kreis der Versicherten

Art. 3

¹ Der Beitritt zur Pensionskasse ist für alle Angestellten obligatorisch, sofern sie definitiv angestellt sind und sich durch das Zeugnis eines von der Verwaltungskommission bezeichneten Arztes darüber ausweisen, daß sie weder mit Krankheiten noch mit Krankheitsanlagen behaftet sind, die ein vorzeitiges Ableben oder eine vorzeitige Erwerbsunfähigkeit befürchten lassen. Mehr als 30jährige männliche und mehr als 25jährige weibliche Neueintretende leisten beim Eintritt zudem das in Art. 30 festgelegte Eintrittsgeld. Umschreibung

² Der Stadtrat kann Ausnahmen von der Beitrittspflicht zur Pensionskasse beschliessen und gegebenenfalls den Beitritt zur Sparkasse verfügen.

Art. 4

- Obertritt der Gruppenversicherten**
- 1 Die der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskasse (im folgenden «Versicherungskasse» genannt) am 1. Januar 1964 angehörenden, nicht pensionierten Versicherten treten an diesem Tage von der Versicherungskasse in die Pensionskasse für das Personal der Munizipalgemeinde Frauenfeld über. Sie unterstehen fortan dem Reglement der Pensionskasse.
 - 2 Im Sinne einer Besitzstandwahrung haben übertretende Versicherte, die am 31. 12. 63 mindestens 15 Dienstjahre aufweisen, bei ihrem aus einem andern Grunde als wegen Pensionierung erfolgenden Dienstaustritt Anspruch auf Abtretung oder Auszahlung des den Beiträgen der Gemeinde entsprechenden Teiles der im Rahmen der Versicherungskasse bis Ende 1963 geäufteten Versicherung (Art. 19 Abs. 3 der Statuten der Versicherungskasse). — In diesem Falle hat der Austretende auf den bis Ende 1963 in die Versicherungskasse bezahlten Beträge keinen Anspruch auf die erhöhte Abgangsentschädigung gemäss Art. 27 Abs. 2 des Reglementes der Pensionskasse.
 - 3 Der mit der Rentenanstalt bestehende Gruppenversicherungsvertrag wird, soweit er sich auf die in die Pensionskasse übertretenden Versicherten bezieht, von der Versicherungskasse auf die Pensionskasse übertragen (Art. 34 Abs. 4 des Reglementes der Pensionskasse).

Art. 5

- Auskunfts- und Meldepflicht**
- 1 Die Angestellten, die Pensionsbezüger und deren pensionsberechtigten Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Kassenverwaltung wahrheitsgetreu alle für die Pensionskasse notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Kassenverwaltung von sich aus alle Veränderungen im Zivilstand (Verheiratung, Geburten, Sterbefälle, Ehetrennung, Ehescheidung) sowie die ihnen gesetzlich obliegenden oder von ihnen freiwillig übernommenen Verpflichtungen zur Unterstützung von Anverwandten innert vier Wochen schriftlich zu melden.
 - 2 Die Berechtigten haften der Pensionskasse für die Folgen unterlassener, unrichtiger oder verspäteter Angaben.

Art. 6

- Austritt**
- 1 Endet das Dienstverhältnis eines Versicherten bei der Gemeinde nicht durch Pensionierung oder Ableben, so hat dies den Austritt aus der Pensionskasse zur Folge; vorbehalten bleibt Art. 7.
 - 2 Mit der Ausrichtung der Abgangsentschädigung (Art. 27) an einen Austretenden erlöschen alle Ansprüche an die Pensionskasse.

Art. 7

- Externe Versicherte**
- 1 Sofern Gewähr dafür besteht, dass für die Pensionskasse keine nachteiligen Folgen entstehen und dass die nach Reglement zu leistenden ordentlichen Beiträge gemäss Art. 28 und Art. 32 lit. a weiterhin regel-

mässig an die Kasse entrichtet werden, kann die Verwaltungskommission Versicherten, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren und in einem Alter von mehr als 40 Jahren wegen unverschuldeter Entlassung oder wegen Uebertrittes in den thurgauischen Staatsdienst aus dem Gemeindedienst ausscheiden, gestatten, weiterhin Versicherte der Pensionskasse zu bleiben. Dabei entscheidet die Wahlbehörde darüber, ob der ordentliche Beitrag durch die Gemeinde (Art. 32 lit. a) weiter bezahlt wird.

- 2 Die Versicherung eines externen Versicherten kann auf dessen Gesuch hin in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden. Die Umwandlung, d. h. die Festsetzung der reduzierten Versicherungsleistungen wird nach Massgabe versicherungstechnischer Berechnungen vorgenommen.
- 3 In Fällen, in denen der Pensionskasse durch Versicherungsverhältnisse mit externen Versicherten ein erhöhtes Risiko erwächst, kann die Verwaltungskommission die Weiterversicherung bei der Kasse jederzeit von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig machen.
- 4 Bei einem allfällig späteren Austritt eines externen Versicherten aus der Pensionskasse gelten die an Stelle der Gemeinde gemäss Art. 32 lit. a geleisteten ordentlichen Beiträge nicht als persönlich geleistete Beiträge im Sinne von Art. 27.
- 5 Die Verwaltungskommission kann mit den extern versicherten Personen von diesem Reglement abweichende Vereinbarungen treffen.

III. Leistungen der Pensionskasse

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8

Die Pensionskasse gewährt im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

Art der Leistungen

Invalidenpensionen und Kinderrenten (Abschnitt B)
Alterspensionen (Abschnitt C)
Witwenpensionen (Abschnitt D)
Waisenpensionen (Abschnitt D)
Leistungen in besonderen Fällen (Abschnitte E, F)

Art. 9

Die Leistungen der Pensionskasse werden auf Grund des im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles massgebend gewesenen anrechenbaren Jahreslohnes und der Anzahl der Versicherungsjahre berechnet.

Grundlagen der Bemessung der Leistungen

Art. 10

- Anrechenbarer Jahreslohn
- 1 Als anrechenbarer Jahreslohn im Sinne dieses Reglementes gilt der Bruttolohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug ist gleich 10 % des Bruttolohnes zuzüglich den Betrag der halben maximalen einfachen AHV-Altersrente; im Maximum beträgt er $\frac{1}{10}$ dieser Rente. Vorbehalten bleibt die Übergangsregelung gemäss Art. 49.
 - 2 Als Bruttolohn gilt der Jahresgrundlohn gemäss Besoldungsreglement einschliesslich Teuerungszulagen. Nicht berücksichtigt werden Haushaltszulagen, Kinderzulagen und andere Zuwendungen einmaliger oder zeitweiliger Natur sowie Lohnausfälle oder -Abzüge wegen Krankheit, Militärdienst usw.
 - 3 Individuelle Erhöhungen des Jahreslohnes während der letzten fünf, dem ordentlichen Rücktrittsalter vorangehenden Jahre führen nicht mehr zu einer Erhöhung des anrechenbaren Jahreslohnes.
 - 4 Wird der Jahresgrundlohn im Einzelfall aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt, so kann im Einverständnis mit der Verwaltungskommission der bisherige anrechenbare Jahreslohn weiterhin versichert bleiben, sofern die ordentlichen Beiträge gemäss Art. 28 und Art. 32 lit. a auch auf dem wegfallenden Lohnanteil weiter bezahlt werden. Wird der anrechenbare Jahreslohn herabgesetzt, so werden dem Versicherten die persönlich geleisteten Beträge auf dem wegfallenden Lohnanteil zurückerstattet wie bei Austritt (Art. 27).

Art. 11

Versicherungsjahre Als Versicherungsjahre gelten, abgesehen von allfällig gemäss Art. 31 besonders eingekauften Jahren, nur volle Beitragsjahre, während denen der Versicherte ununterbrochen der Pensionskasse angehört und die Beiträge entrichtet hat.

Art. 12

- Pensionszahlungen
- 1 Die Pensionen werden in Jahresbeträgen ausgesetzt und den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken aufgerundeten Raten ausbezahlt.
 - 2 Die Berechtigung zum Bezug der Invaliden- oder Alterspension beginnt am ersten Tag desjenigen Monats, für welchen die Gemeinde den Lohn nicht mehr ausrichtet. Die Pensionsberechtigung der Witwen, Waisen und Vollwaisen beginnt mit dem Tag, an welchem der Lohn oder die Pension des verstorbenen Versicherten beziehungsweise die Witwenpension nicht mehr voll ausgerichtet wird.

- 3 Auf Verlangen der Kassenverwaltung hat der Pensionsbezüger eine amtliche Lebensbescheinigung beizubringen.
- 4 Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Pensionsrate noch voll ausbezahlt.

Art. 13

- Leistungskürzungen
- 1 Die aus der Pensionskasse auszuzahlenden Gesamtpensionen dürfen für den Versicherten 100 % und für alle Hinterlassenen zusammen 90 % des zuletzt versicherten Lohnes nicht übersteigen.
 - 2 Haben ein Versicherter oder seine Hinterlassenen neben den Leistun-

gen aus der Pensionskasse auch Ansprüche an die Eidg. Invaliden- oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/IV), an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, an eine Unfallversicherung, für welche die Gemeinde die Prämien bezahlt hat, oder an die Eidg. Militärversicherung, so werden die Pensionskassen-Leistungen soweit gekürzt, dass die Gesamtpensionen für den Versicherten 100% und für alle Hinterlassenen zusammen 90 % des zuletzt bezogenen Bruttolohnes nicht übersteigen. Spätere generelle Leistungsverbesserungen dieser Drittversicherer unterliegen der Kürzung nicht.

- 3 Besteht die Dritteleistung gemäss Abs. 2 hiervor in einer Kapitalentschädigung, so ist diese auf Grund der Rentenbarwerte der Pensionskasse in eine Pension umzurechnen.
- 4 Wird die Pensionskasse als Folge der Anrechnung von Dritteleistungen dauernd ganz oder teilweise von der Leistungspflicht befreit, so wird an den Versicherten, bzw. an dessen Witwe und Waisen, die ganze oder anteilmässige Abgangsentschädigung gemäss Art. 27 Abs. 1 ausbezahlt.

Art. 14

- 1 Ist, abgesehen von den in Art. 13 geregelten Fällen, ein Dritter für die Invalidität oder den Tod eines Versicherten schadenersatzpflichtig, so haben die Berechtigten auf Verlangen der Verwaltungskommission ihre Schadenersatzansprüche für Erwerbsunfähigkeit oder Versorgerschaften der Pensionskasse unter Gewährung einer Prozessvollmacht abzutreten. Wird die Abtretung mit Prozessvollmacht verweigert, so gelangen Kassenleistungen nur soweit zur Auszahlung, als die Pensionskasse dadurch keinen versicherungstechnischen Verlust erleidet.
- 2 Übersteigt die erhältlich zu machende Entschädigung den Betrag der auszurichtenden Pension oder Abfindung, so verbleibt der Überschuss dem Versicherten.

Art. 15

- 1 Die Abtretung oder Verpfändung von Kassenleistungen ist unzulässig und hat keine Rechtswirkungen.
- 2 Die Verwaltungskommission kann Massnahmen treffen, damit die Kassenleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

Art. 16

- 1 Schadenersatzansprüche und Forderungen der Gemeinde oder der Pensionskasse gegenüber einem Versicherten können mit Kassenleistungen oder zurückzuerstattenden Beiträgen verrechnet werden.
- 2 Der Stadtrat kann auf Antrag der Verwaltungskommission eine bezugsberechtigte Person ganz oder teilweise ihres Anspruchs verlustig erklären,
 - a) wenn sie ihre Erwerbsunfähigkeit bewusst fahrlässig oder absichtlich oder durch eine Handlung herbeigeführt hat, die als vorsätzliches Vergehen zu betrachten ist;

Rückgriff der Pensionskasse

Sicherung der Kassenleistungen

Verrechnung; Kürzung und Verlust des Anspruchs

- b) wenn sie auf Grund eines gerichtlichen Urteils eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat;
- c) wenn sie sich ein Verhalten zuschulden kommen lässt (wie zum Beispiel Täuschung der Gemeinde oder der Pensionskasse; Gefährdung oder Verletzung der Interessen der Gemeinde oder Pensionskasse), bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- ³ Wird die Person ihres Anspruches verlustig erklärt, so richtet die Pensionskasse die nach Abzug eventuell bereits bezogener Leistungen verbleibende einfache Abgangschädigung gemäss Art. 27 Abs. 1 aus.

B. Leistungen an Invalide

Art. 17

- | | |
|---------------------------|---|
| Begriff der Invalidität | ¹ Ein Versicherter, welcher zufolge ärztlich nachgewiesener Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung dauernd ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, hat, wenn aus diesem Grunde sein Dienstverhältnis aufgelöst oder sein Lohn herabgesetzt wird, Anspruch auf eine Pension. |
| Vollinvalidität | ² Die Invalidität ist vollständig, wenn der Versicherte ausserstande ist, seine bisherige berufliche Stellung oder eine andere ihm zumutbare, das heisst seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben. |
| Teilinvalidität | ³ Die Invalidität ist eine teilweise, wenn die Erwerbstätigkeit zwar wesentlich vermindert ist, aber teilweise fortbesteht. |
| Kontrolle der Invalidität | ⁴ Der Invalide hat sich jederzeit auf Verlangen der Verwaltungskommission durch einen von dieser bezeichneten Arzt zwecks Feststellung der Invalidität und ihres Grades untersuchen zu lassen. Andernfalls wird die Invalidenpension verweigert. |

Art. 18

- | | |
|------------------|--|
| Invalidenpension | ¹ Versicherte, welche dauernd vollständig erwerbsunfähig werden, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Invalidenpension. Sie bemisst sich nach den erreichbaren Versicherungsjahren bis zum Rücktrittsalter und beträgt in Prozenten des anrechenbaren Jahreslohnes
erreichbares Rücktrittsalter 35 und mehr 50 %
Für jedes fehlende Jahr bis zu 35 erfolgt eine Reduktion von 1/2 Prozent. |
| Zusatzpension | ² Der Vollinvalide erhält ausserdem Invaliden-Kinderrenten, für deren Höhe und Anspruchsberechtigung Art. 25 sinngemäss gilt.
³ Erhält ein Invalider der Pensionskasse von der IV keine Leistungen, so werden ihm aus der Pensionskasse eine temporäre Invaliden-Zusatzpension und gegebenenfalls Kinderzusatzrenten gewährt. Die temporäre Invaliden-Zusatzpension der Pensionskasse beträgt in Prozenten des festen Rentenanteils gemäss AHVG Art. 34 |

für einen alleinstehenden Invaliden	125 %
für einen verheirateten Invaliden	187,5 %
Die Kinder-Zusatzpension beträgt	50 %

- ⁴ Erhält ein Invalider seitens der IV Taggelder oder ganze Renten, so gewährt die Pensionskasse weder Invaliden-Zusatzpensionen noch Kinderzusatzrenten. — Erhält ein Invalider seitens der IV halbe Renten, so hat der Invalide Anspruch auf die halbe Invaliden-Zusatzpension und auf die halben Kinderzusatzrenten der Pensionskasse gemäss Abs. 3 hiervor.
- ⁵ Die temporären Invaliden-Zusatzpensionen und die Kinderzusatzrenten der Pensionskasse werden gekürzt oder sistiert, wenn der Invalide es unterlässt, bei der IV einen Anspruch anzumelden.
- ⁶ Die temporäre Invaliden-Zusatzpension und die temporäre Kinderzusatzrente sind der Kasse zurückzuerstatten, sofern die IV rückwirkende Leistungen erbringt. Die Höhe der Rückerstattung ist gleich der IV-Rente, im Maximum jedoch die Leistung der Kasse.

Art. 19

Leistungen an
Teilinvaliden

- ¹ Bei dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit (Art. 17 Abs. 3) reduziert sich der Anspruch auf die in Art. 18 festgelegten Kassenleistungen gemäss dem in Prozenten ausgedrückten Grad der festgestellten Erwerbsunfähigkeit. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses hat der Teilinvalid zudem Anspruch auf Ausrichtung einer gemäss Art. 27 zu berechnenden, auf den Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit herabzusetzenden Abgangsentschädigung.
- ² Wird das Dienstverhältnis eines Teilinvaliden bei der Gemeinde nicht aufgelöst, so gilt als Grad der Erwerbstätigkeit das Verhältnis des weggefallenen Lohnanteiles zum bisherigen vollen Lohn. Analog dem Vorgehen nach Abs. 1 hiervor ist dieser Prozentsatz zur Bestimmung der Teil-Invaliditätsleistungen massgebend. Für den reduzierten anrechenbaren Jahreslohn besteht die Versicherungsberechtigung und die Beitragspflicht weiter.

Art. 20

Anrechnung
von
anderweitigem
Erwerb

- ¹ Erzielt ein noch nicht 65jähriger Bezüger oder eine noch nicht 62jährige Bezügerin einer Invalidenpension andernorts ein Erwerbseinkommen, so kann die Verwaltungskommission dann eine angemessene Herabsetzung der Pension vornehmen, wenn die Summe von Pension und Erwerbseinkommen den zuletzt bezogenen Bruttolohn übersteigt.
- ² Der Invalide hat die Kassenverwaltung über ein derartiges Erwerbseinkommen zu unterrichten. Im Unterlassungsfalle kann der Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission die Pension nach freiem Ermessen herabsetzen.

C. Alterspensionen

Art. 21

Rücktrittsalter

- ¹ Jeder männliche Versicherte, welcher das 65. Altersjahr und jede weibliche Versicherte, welche das 62. Altersjahr vollendet hat, kann von der Gemeinde auf Beginn des darauf folgenden Monats die Versetzung in den Ruhestand verlangen und hat alsdann Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension.
- ² Der Wahlbehörde steht das Recht zu, Versicherte mit denselben Wirkungen auf den gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand zu versetzen.
- ³ Die Alterspension beträgt bei 35 und mehr Versicherungsjahren 50 % des anrechenbaren Jahreslohnes. Für jedes fehlende Jahr bis zu 35 erfolgt eine Reduktion der Alterspension von 1/2 Prozent.

Art. 22

Vorzeitige
administrative
Pensionierung

- ¹ Die Wahlbehörde ist in Ausnahmefällen befugt, Versicherte schon vor dem in Art. 21 festgelegten ordentlichen Rücktrittsalter ohne Nachweis von Invalidität zu pensionieren.

- ² In solchen Fällen hat jedoch die Gemeinde der Pensionskasse jeweils den Betrag der von letzterer ausgerichteten Pension sowie die der Kasse entgangenen ordentlichen Beiträge gemäss Art. 28 und 32 lit. a zu vergüten, und zwar beides bis zum Ableben, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in welchem der Versicherte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht.

D. Leistungen an Witwen und Waisen

Art. 23

- ¹ Mit dem Ableben eines verheirateten Versicherten erhält die Ehefrau eine lebenslängliche Witwenpension in der Höhe von 30 % des im Zeitpunkt des Todes bzw. im Zeitpunkt der Pensionierung des Versicherten maßgebend gewesenen anrechenbaren Jahreslohnes.
- ² Ist die Witwe um mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, oder war dieser bei der Verheiratung älter als 60 Jahre, so vermindert sich die Witwenpension um jedes volle Jahr über den genannten Daten hinaus um 2 1/2 % ihres Betrages, höchstens jedoch um die Hälfte.
- ³ Diese Herabsetzung der Witwenpension kann vom Versicherten jederzeit gegen Vorlage einer befriedigenden Gesundheitserklärung und gegen Entrichtung einer nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse zu berechnenden Nachzahlung ganz oder teilweise ausgekauft werden.

Witwen-
anspruch

Art. 24

- ¹ Ein Anspruch auf Witwenpension besteht nicht oder fällt dahin:
 - a) wenn der Versicherte bei der Eheschliessung mehr als 65 Jahre alt oder seine Pensionierung bereits ausgesprochen war;
 - b) wenn die Ehe erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor seinem Ableben eingegangen wurde und der Versicherte in diesem Zeitpunkt bereits mit einem schweren Leiden behaftet war, so dass eine offensichtliche Absicht vorlag, der Witwe einen Pensionsanspruch zu verschaffen;
 - c) wenn die Ehe infolge überwiegenden Verschuldens der Ehefrau gerichtlich getrennt wurde, oder wenn die Ehefrau in schuldhafter Weise nicht mit ihrem Manne im gleichen Haushalt gelebt oder nicht gehörig für ihre Kinder gesorgt hat;
 - d) wenn die Witwe sich wieder verheiratet; in diesem Falle erhält sie eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Witwenpension.
- ² In den unter c erwähnten Fällen kann der Stadtrat den Waisen erhöhte, im Maximum die für Vollwaisen vorgesehenen Pensionen zusprechen.

Hinfall der
Witwenpension

Art. 25

- ¹ Nach dem Ableben eines männlichen oder einer weiblichen Versicherten haben die ehelichen und die nach Gesetz diesen gleichgestellten Kinder Anspruch auf Waisenpension.

Anspruch
der Waisen

- ² Die Waisenpension wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr ausbezahlt. Ist die Waise noch in der Ausbildung begriffen oder liegt zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen Bedürftigkeit vor, so wird die Waisenpension bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt.
- ³ Halbwaisenpension beträgt für jede Waise 15% des zuletzt anrechenbar gewesenen Jahreslohnes. An vater- und mutterlose Waisen werden die Vollwaisenpensionen im doppelten Betrag der Halbwaisenpension ausgerichtet.

E. Einmalige Todesfallabfindungen

Art. 26

Todesfall-
abfindungen

- ¹ Hinterlässt ein Versicherter oder Pensionierter keine pensionsberechtigten Personen, so wird eine einmalige Todesfallabfindung in der Höhe von 50% des zuletzt angerechneten Jahreslohnes fällig, vermindert um allfällige vom Versicherten bezogene Invaliden- oder Alterspensionen, oder um die an Hinterlassene ausbezahlten Witwen- und Waisenpensionen.
- ² Anspruch auf die Todesfallabfindung haben der Reihe nach der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen. Im Einvernehmen mit dem Stadtrat kann der Versicherte durch letztwillige Verfügung auch eine andere Person, zu deren Unterhalt er in den letzten Jahren nachgewiesenermassen wesentlich beigetragen hat, als anspruchsberechtigt erklären. Der Stadtrat bestimmt, wie und an wen die Todesfallabfindung auszuzahlen ist.

F. Leistungen an Austretende

Art. 27

Einfache
Abgangs-
Entschädigung

Erhöhte
Abgangs-
Entschädigung

- ¹ Bei Austritt eines Versicherten aus der Pensionskasse (Art. 6) werden dem Austretenden die von ihm persönlich erbrachten Leistungen ohne Zinsen als Abgangsentschädigung zurückerstattet.
- ² Weist der austretende Versicherte bei seinem Austritt aus der Pensionskasse 5 und mehr Dienstjahre auf, so wird dem Austretenden die gemäß Abs. 1 hiervoor berechnete einfache Abgangsentschädigung mit einem Zuschlag, vorbehaltlich Art. 4 Abs. 2 ausbezahlt; diese erhöhte Abgangsentschädigung beträgt in Prozenten der einfachen Abgangsentschädigung nach

5 vollen Dienstjahren	105 %	14 vollen Dienstjahren	114 %
6 — —	106 %	15 — —	115 %
7 — —	107 %	16 — —	116 %
8 — —	108 %	17 — —	117 %
9 — —	109 %	18 — —	118 %
10 — —	110 %	19 — —	119 %
11 — —	111 %	20 — —	120 %
12 — —	112 %	21 — —	122 %
13 — —	113 %	22 — —	124 %

23 vollen Dienstjahren	126 %	30 vollen Dienstjahren	145 %
24 — —	128 %	31 — —	148 %
25 — —	130 %	32 — —	151 %
26 — —	133 %	33 — —	154 %
27 — —	136 %	34 — —	157 %
28 — —	139 %	35 — —	160 %
29 — —	142 %		

IV. Einnahmen der Pensionskasse

A. Aufwendungen der Versicherten

Art. 28

- ¹ Die Versicherten leisten, solange sie im Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, längstens bis zum Rücktrittsalter einen ordentlichen Jahresbeitrag von 6% ihres anrechenbaren Jahreslohnes (Art. 10). Ordentlicher
Jahresbeitrag
- ² Die ordentlichen Beiträge werden durch die Gemeinde von den Lohnzahlungen abgezogen und der Pensionskasse überwiesen.

Art. 29

- ¹ Individuelle und generelle Lohnerhöhungen werden bis zum Alter 64 für männliche bzw. 61 für weibliche Versicherte bei der Pensionskasse angerechnet. Auf diesen Lohnerhöhungen haben die Versicherten und die Gemeinde die folgenden Nachzahlungen zu leisten: Nachzahlungen

vollendete Altersjahre		Nachzahlung in %	
männliche Versicherte	weibliche Versicherte	Versicherte	Gemeinde
bis 29.	bis 26.	10	15
30. bis 37.	27. bis 34.	20	30
38. bis 44.	35. bis 41.	30	45
45. bis 50.	42. bis 47.	40	60
51. bis 55.	48. bis 52.	50	75
56. bis 60.	53. bis 57.	60	90
61. und mehr	58. und mehr	70	105

- ² Die nach dem Alter 60 bzw. 57 anzurechnenden Lohnerhöhungen werden bei der Festsetzung der Kassenleistungen nur noch teilweise zu den folgenden Prozenten beim rentenberechtigten Jahreslohn angerechnet:

männliche Versicherte		weibliche Versicherte		renten- berechtigter Jahreslohn
im 61. Altersjahr		im 58. Altersjahr		
62.		59.		90 %
63.		60.		80 %
64.		61.		70 %
				60 %

- ³ Die Nachzahlungen sind bei der Erhöhung fällig; sie werden in 12 Monatsraten bezogen, bei den Lohnzahlungen in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

Art. 30

- Eintrittsgelder ¹ Männliche Angestellte, die erst nach dem zurückgelegten 30. Altersjahr und weibliche Angestellte, die erst nach dem zurückgelegten 27. Altersjahr in die Pensionskasse aufgenommen werden, haben ein einmaliges Eintrittsgeld zu entrichten. Es beträgt sovielmal 2% des anrechenbaren Eintrittslohnes, als der oder die Neueintretende Altersjahre über dem 30. bzw. 27. Altersjahr zählt.
- ² Bei der Bestimmung des Eintrittsalters werden Bruchteile eines Jahres von mehr als sechs Monaten als ganzes Jahr gerechnet, solche von sechs und weniger Monaten fallen weg.
- ³ Durch diese Eintrittsgelder werden keine Dienstjahre als Versicherungsjahre eingekauft.
- ⁴ Das Eintrittsgeld verfällt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und ist längstens innert Jahresfrist nach der Aufnahme einzuzahlen. In Ausnahmefällen können den Versicherten Ratenzahlungen bewilligt werden, wobei der noch ausstehende Betrag ab Fälligkeitstag mit 4% zu verzinsen ist.

Art. 31

- Einkaufssummen ¹ Mit Zustimmung der Verwaltungskommission kann ein Versicherter innerhalb eines Jahres nach seiner Aufnahme in die Pensionskasse sich zusätzlich anzurechnende Versicherungsjahre (Art. 11) einkaufen, sofern eine nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse zu bestimmende Einkaufssumme geleistet wird.
- ² Die Einkaufssumme verfällt mit dem Beschluß der Verwaltungskommission und ist längstens innert Jahresfrist nach dem Beschlußdatum einzuzahlen. In Ausnahmefällen können den Versicherten Ratenzahlungen bewilligt werden, wobei der noch ausstehende Betrag ab Fälligkeitstag mit 4% zu verzinsen ist.

B. Aufwendungen der Gemeinde

Art. 32

- Ordentlicher Jahresbeitrag ¹ Die Gemeinde leistet an die Pensionskasse:
- a) einen ordentlichen Jahresbeitrag von 9% der Summe der anrechenbaren Jahreslöhne;
- Nachzahlungen b) das eineinhalbfache der von den Versicherten gemäss Art. 29 zu leistenden Nachzahlungen;
- Eintrittsgelder c) im Falle des Eintritts eines männlichen Angestellten nach zurückgelegtem 30. bzw. einer weiblichen Angestellten nach zurückgelegtem 27. Altersjahr in die Pensionskasse das gleiche Eintrittsgeld wie das neueintretende Mitglied gemäss Art. 30.

- ² Die Beiträge der Gemeinde werden der Pensionskasse gleichzeitig mit den Versichertenbeiträgen überwiesen.

Art. 33

- ¹ Die Gemeinde ergänzt den Nettoertrag des selbstverwalteten Vermögens der Pensionskasse auf 4%. Außerdem hat sie einen allfälligen Fehlbetrag zu 4% zu verzinsen.
- ² Die Gemeinde trägt ferner die Verwaltungskosten der Pensionskasse.

Besondere Leistungen

V. Vermögen und finanzielles Gleichgewicht der Pensionskasse

Art. 34

- ¹ Zur Deckung der von der Pensionskasse vorgesehenen Leistungen dienen:
- a) das Vermögen der Pensionskasse;
- b) die Beiträge der Versicherten und der Gemeinde;
- c) die Vermögenserträge;
- d) Ansprüche aus allfälligen Gruppenversicherungen;
- e) sonstige freiwillige Zuwendungen und Schenkungen.
- ² Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen zusammen mit den Ansprüchen aus allfälligen Gruppenversicherungen.
- ³ Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung von laufenden Ausgaben bereitgehalten werden muss, dem Sinn und Zweck der Institution gemäss, sorgfältig anzulegen. Dasselbe kann in einem Gut haben gegenüber der Gemeinde bestehen.
- ⁴ Ein allfällig mit einer schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaft bestehender Gruppenversicherungsvertrag wird von der Pensionskasse im Sinne einer Rückversicherung geführt. Alle aus der Rückversicherung fällig werdenden Leistungen fliessen der Pensionskasse zu. Das Fälligwerden von Rückversicherungsleistungen stellt kein Präjudiz für das Fälligwerden von Leistungen gemäss diesem Reglement dar.

Mittel der Pensionskasse

Haftbarkeit

Vermögensanlage

Rückversicherung

Art. 35

- ¹ Der Stadtrat lässt mindestens alle fünf Jahre auf Kosten der Pensionskasse durch einen Sachverständigen eine versicherungstechnische Bilanz der Pensionskasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.
- ² Ergibt sich in zwei aufeinanderfolgenden Bilanzen ein sich vergrößernder versicherungstechnischer Fehlbetrag von mehr als 10% des erforderlichen Deckungskapitals, welcher nicht durch Eintrittsgewinne sichergestellt oder durch zusätzliche Mittel der Gemeinde gedeckt wird,

Versicherungstechnische Überprüfung

so sind entweder die Einnahmen der Pensionskasse zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen. Beide Massnahmen können miteinander verbunden werden.

- 3 Ergibt dagegen die Prüfung einen sich mehrenden Aktivenüberschuss, so können die Versicherungsleistungen verbessert oder die ordentlichen Beiträge der Gemeinde und der Versicherten unter Beibehaltung des Verhältnisses von 9 : 6 reduziert werden.
- 4 Bereits laufende Pensionen werden von einer Neuordnung gemäss Abs. 2 und 3 hiervor nicht berührt.

Art. 36

Ausserordentliche Verhältnisse

- 1 Erkennt der Stadtrat, dass infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie Krieg, Epidemien, Entwertung von Kassenvermögen, eine wesentliche Veränderung der Grundlagen der Versicherung eingetreten ist oder eintreten wird, so hat er unverzüglich im Einvernehmen mit dem Experten auf Grund der versicherungstechnischen Bilanz die erforderlichen Sanierungsmassnahmen vorzubereiten und dem Gemeinderat entsprechende Anträge zu stellen.
- 2 Der Stadtrat kann vorläufige Massnahmen von sich aus treffen.

VI. Aufsicht und Verwaltung

Art. 37

Obliegenheiten des Gemeinderates

Das oberste Aufsichtsorgan der Pensionskasse ist der Gemeinderat. In seine Zuständigkeit gehören:

- a) die Wahl des Präsidenten und von 4 Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- b) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) die Revision des Reglementes oder die Abänderung einzelner Artikel desselben.

Art. 38

Verwaltung

- 1 Die Verwaltungsorgane der Pensionskasse sind:
 - a) der Stadtrat;
 - b) die Verwaltungskommission;
 - c) die Geschäftsführung;
 - d) die Kontrollstelle.
- 2 Die Organe der Verwaltung sind zu strengster Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen Verhältnisse der Versicherten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Art. 39

Obliegenheiten des Stadtrates

Zu den Geschäften des Stadtrates zählen ausser den ihm nach Reglement übertragenen Aufgaben:

- a) die Ernennung des Geschäftsführers der Kasse;
- b) der Entscheid über die Aufnahme von neuangestellten Gemeindefunktionären;
- c) der Entscheid über den Kassenanschluss von Personen, welche nicht oder nicht ausschliesslich im Dienst der Munizipalgemeinde stehen (Art. 2 Abs. 2 des Reglements);
- d) die Einholung versicherungstechnischer Gutachten;
- e) die Entscheidung über Differenzen, die ihm von der Verwaltungskommission oder von Versicherten zur Behandlung übergeben werden;
- f) die Vorbehandlung der dem Gemeinderat zustehenden Aufgaben.

Art. 40

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus einem vom Gemeinderat bezeichneten Mitglied des Stadtrates oder des Gemeinderates als Vorsitzendem und acht Mitgliedern von denen vier durch den Gemeinderat und vier durch das versicherte Personal aus seiner Mitte (zwei Vertreter der Beamten und Angestellten und zwei Vertreter der Arbeiter) zu stellen sind. Die vom Gemeinderat gewählten Mitglieder dürfen nicht Versicherte sein.
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt zusammen mit der Wahlperiode des Gemeinderates. Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

Bestellung der Verwaltungskommission

Art. 41

Die Verwaltungskommission ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig, die durch das Reglement nicht andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihr zu:

Aufgaben der Verwaltungskommission

- a) Leitung der Geschäfte der Pensionskasse;
- b) Verwaltung des Vermögens im Einverständnis mit dem Stadtrat;
- c) Vertretung der Kasse nach aussen;
- d) Beschlussfassung über die Ausrichtung von Renten, Abfindungen und Unterstützungen;
- e) Antragstellung über die an Stadtrat und Gemeinderat vorzulegenden Jahresberichte und Jahresrechnungen;
- f) Begutachtung aller die Pensionskasse betreffenden Fragen, insbesondere Anträge, Vorschläge und Anregungen der Versicherten;
- g) Antragstellung an den Stadtrat über Differenzen bei Auslegung des Reglementes.

Art. 42

Die Verwaltungskommission versammelt sich so oft, als es der Präsident oder drei Mitglieder für notwendig erachten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Zusammentritt

Art. 43

- 1 Die laufenden Geschäfte werden unter Leitung des Präsidenten der Verwaltungskommission durch den Geschäftsführer besorgt.
- 2 Für die Pensionskasse wird eine eigene Rechnung geführt, die im jährlichen Geschäftsbericht der Munizipalgemeinde veröffentlicht wird.

Geschäftsführung

Jahresrechnung

Art. 44

Kontrollstelle Die Rechnung der Pensionskasse ist jeweils durch die Kontrollorgane der Gemeinde zu prüfen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 45

- Verhältnis zu AHV/IV
- 1 Die Pensionskasse wird unabhängig von der Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und von der Eidg. Invalidenversicherung (IV) geführt. Es erfolgt demnach keine Verrechnung von Kassenleistungen mit den gesetzlichen Renten der AHV oder der IV.
 - 2 Sollte das Bundesgesetz über die AHV oder die IV abgeändert werden und dadurch die Beitragsleistungen der Gemeinde oder der Versicherten oder die Leistungsansprüche aus Pensionskasse und AHV/IV wesentlich beeinflusst werden, so kann das Reglement im Sinne einer Anpassung revidiert werden.

Art. 46

- Liquidation
- 1 Die Pensionskasse kann nur durch einen von der Gemeinde genehmigten Beschluss aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung kann mit Genehmigung des Gemeinderates der Versicherungsbestand der Kasse mit Aktiven und Passiven vertraglich an ein anderes Versicherungsunternehmen abgetreten werden. Ein solcher Übergang ist für sämtliche Versicherten verbindlich.
 - 2 Erfolgt kein Übergang der Pensionskasse an ein anderes Versicherungsunternehmen, so ist die Kasse nach folgendem Modus zu liquidieren:
 - a) In erster Linie sind aus den vorhandenen Mitteln die nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse zu bestimmenden Deckungskapitalien der Pensionsbezüger und derjenigen Versicherten, bei denen im Zeitpunkt der Auflösung die Voraussetzungen des Pensionsbezuges eingetreten sind, auszuscheiden und für den Einkauf bei einem anderen Versicherungsunternehmen zu verwenden.
 - b) In zweiter Linie ist jedem aktiven Versicherten das nach den technischen Grundsätzen der Kasse zu berechnende individuelle Deckungskapital, mindestens jedoch die einfache Abgangsentschädigung gemäss Art. 27 Abs. 1 auszuhändigen.
 - c) Ein allfällig verbleibender Rest wird, nachdem vorerst die Einkaufssummen für sämtliche in lit. a genannten Pensionsberechtigten soweit erhöht worden sind, dass diesen ihre gemäss Reglement ermittelten vormaligen Pensionen gesichert werden können, zur verhältnismässigen Erhöhung der Beträge gemäss lit. b verwendet.

Art. 47

Lücken im Reglement Wo das Reglement keine Vorschrift enthält, ist die Verwaltungskommission befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung zu treffen.

Art. 48

- 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Es ist jedem Versicherten der Pensionskasse gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Inkrafttreten
- 2 Die Statuten der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenkasse vom 19. September 1934 mit den Ergänzungen und das Reglement der Pensionskasse vom 21. November 1951, sowie bisherige, im Widerspruch zu diesem Reglement stehende Bestimmungen, gelten als aufgehoben.
- 3 Für die am 31. Dezember 1963 bereits Pensionierten gelten die bisherigen Statuten und Bestimmungen weiterhin. Früher Pensionierte

Art. 49

- 1 Im Sinne der Besitzstandswahrung wird als neuer anrechenbarer Jahreslohn ab 1. Januar 1973 mindestens der bisherige berücksichtigt. Der bisher angerechnete Jahreslohn bleibt für den betreffenden Versicherten jeweils solange unverändert, bis durch spätere Erhöhungen des Grundlohnes oder der Teuerungszulagen der neue Koordinationsabzug aufgeholt ist. Übergangsbestimmungen

Frauenfeld, 16. September 1964

Namens des Gemeinderates Frauenfeld

Der Gemeinderatspräsident:
J. Ruckstuhl

Der Stadtschreiber i. V.:
H. Oberholzer

Anhang

Einkaufssumme (Art. 31)

Für den Einkauf von zusätzlichen Dienstjahren in Prozenten des anrechenbaren Eintrittslohnes.

Eintrittsalter		Grundbetrag %	Zusatzbetrag pro Dienstjahr %
Mann	Frau		
bis 30	bis 25	0	4,0
31	26	5	4,1
32	27	10	4,2
33	28	15	4,3
34	29	20	4,4
35	30	25	4,5
36	31	32	4,6
37	32	39	4,7
38	33	46	4,8
39	34	53	4,9
40	35	60	5,0
41	36	68	5,1
42	37	76	5,2
43	38	84	5,3
44	39	92	5,4
45	40	100	5,5
46	41	109	5,6
47	42	118	5,7
48	43	127	5,8
49	44	136	5,9
50	45	145	6,0
51	46	155	6,1
52	47	165	6,2
53	48	175	6,3
54	49	185	6,4
55	50	195	6,5

Beispiele: Eintrittsalter	45 Jahre
einzukaufende Dienstjahre	10 Jahre
Grundbetrag	100 %
Zusatzbetrag (10 × 5,5 %)	55 %
Einkaufssumme	155 %